

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300077/4 - Hag

Linz, am 22. Juli 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Verkehrs-
Arbeitsinspektion (VerkArbIG 1985);
Entwurf - Stellungnahme

Betriebs GESETZENTWURF	
Zl. <u>70</u>	-GE/9.85
Datum: 29. JULI 1985	
Verteilt: 8. Aug. 1985 <i>Walt</i>	

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

L. Klausproben

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. L i n k e s c h

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:

[Handwritten signature]

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300077/4 - Hag

Linz, am 22. Juli 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Verkehrs-
Arbeitsinspektion (VerkArbIG 1985);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 12.953/2-6-1985 vom 30.4.1985

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und VerkehrElisabethstraße 9
1011 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 30. April 1985 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1:

Nach dem im § 1 normierten Wirkungsbereich der Verkehrs-Ar-
beitsinspektion unterliegen lediglich die Kraftfahrbe-
triebe der Eisenbahnunternehmen sowie der Post- und Tele-
graphenverwaltung dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz,
während andere Kraftfahrbetriebe nach dem Kraftfahrli-
niengesetz diesem Gesetz nicht unterstellt sind, sondern
hiefür das Arbeits-Inspektionsgesetz 1974 zur Anwendung
gelangt. Es wird angeregt, schon aus systematischen
Gründen auch jene Kraftfahrbetriebe nach dem Kraftfahrli-
niengesetz, die nicht einem Eisenbahnunternehmen oder der
Post- und Telegraphenverwaltung zuzurechnen sind, dem
Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz zu unterstellen und so-
mit vom Arbeits-Inspektionsgesetz 1974 auszunehmen.

Zu § 1 Z. 4:

Bei der Binnen- und Seeschifffahrt sind ohne Unterschied der Unternehmensgröße alle Schifffahrtsunternehmen und alle Lehranstalten zur Ausbildung von Schiffsführern der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstellt. Unter dem Begriff Schifffahrtsunternehmen dürften die dem Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetz unterliegenden Betriebe gemeint sein, weshalb zur Klarstellung der Hinweis auf dieses Gesetz oder hinsichtlich der älteren Konzessionsträger auf das schon außer Kraft getretene Binnenschifffahrtsverwaltungsgesetz angebracht erschiene. Obwohl auch Kleinunternehmen der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen sollen, läßt sich nach h. Auffassung unter den Begriff "Schifffahrtsunternehmen" nicht eindeutig jener Schifffahrtsbetrieb subsumieren, der nach § 2 des Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetzes einer Konzession nicht bedarf. Dies gilt insbesondere für den Werkverkehr, der nach h. Ansicht wegen des intensiven und mitunter auch nicht ungefährlichen Schiffahrtsbetriebes der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstellt werden sollte.

Die Erfassung aller Betriebe, welche Arbeiten durchführen, die einer Bewilligung nach dem Schifffahrtsanlagengesetz bedürfen (§ 1 Z. 4 lit. c) sollte nach h. Auffassung überdacht werden, zumal es dazu führen würde, daß etwa bei der Errichtung kleiner Steganlagen alle mit diesen Arbeiten betrauten Schlosserei- oder Tischlereibetriebe der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen würden!

Andererseits bezieht sich § 1 Z. 4 lit. c lediglich auf Schifffahrtsanlagen, die einer Bewilligung nach dem Schifffahrtsanlagengesetz bedürfen. Bei Wasserstraßen ist dies zwar unbedenklich, weil für die Errichtung von Schifffahrtsanlagen auf Wasserstraßen - von § 12-Verfahren

abgesehen - auf jeden Fall eine Bewilligung erforderlich ist; dies gilt jedoch nicht für Schifffahrtsanlagen, die auf anderen Gewässern als Wasserstraßen errichtet werden, weil für diese in den allermeisten Fällen keine Bewilligungspflicht besteht (vgl. § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Schifffahrtsanlagengesetz).

Zu § 8 Abs. 4:

Da es zumindest Oberösterreich betreffend keine Betriebe der Bezirke gibt, wird nachstehende Formulierung vorgeschlagen: "... Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden ...".

Zu § 11 Abs. 1:

Im Hinblick auf die gegebene Kompetenzlage erscheint die Formulierung "Sachen, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren", zu umfassend zu sein. Zu bedenken wäre, daß auch der Landesgesetzgeber aus anderen Gesichtspunkten eine Materie regeln kann, welche in ihren Auswirkungen den Schutz der Arbeitnehmer tangieren.

Das in § 11 Abs. 1 normierte umfassende Anhörungsrecht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ruft in der praktischen Arbeit insofern Probleme hervor, als in vielen Fällen von vornherein nicht abschätzbar ist, ob in den entsprechenden Bewilligungsverfahren der Schutz von Arbeitnehmern berührt wird. Dies trifft insbesondere bei Konzessionserteilungen nach dem Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetz oder bei der Errichtungsbewilligung von Schifffahrtsanlagen (Steganlagen) zu. Wenn aber in jedem Fall, in welchem theoretisch der Schutz eines Arbeitnehmers berührt werden könnte, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat einzuschalten ist, führt dies einer wesentlichen Er-

- 4 -

schwerung und Verzögerung der diesbezüglichen Verfahren, zumal über Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, welches binnen zwei Wochen nach dem Verhandlungstag zu stellen ist, bei Nichtteilnahme an der Verhandlung die Akten übermittelt werden müssen. Bei konsequenter Befolgung dieses Gesetzesauftrages würden die entsprechenden Bewilligungsverfahren in die Länge gezogen werden.

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und im Interesse der Raschheit der anhängigen Verfahren sollte die Stellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates der Stellung der anderen Verfahrensparteien angepaßt werden.

Zu § 14:

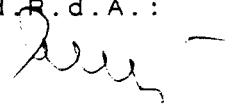
Die in § 14 Abs. 1 im zweiten Satz normierte Verpflichtung, alle Anfragen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (unverzüglich) zu beantworten, scheint bereits durch die im ersten Satz normierte Verpflichtung zur Unterstützung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates bei Erfüllung seiner Aufgaben umfaßt. § 14 Abs. 1 zweiter Satz wäre daher nach h. Auffassung ersatzlos zu streichen. Im übrigen würde nach h. Auffassung die "unverzügliche" Beantwortungspflicht von Anfragen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates eine nicht vertretbare Schlechterstellung anderer rechtshilfesuchender Behörden und insbesondere auch der um Rechte einkommenden Parteien bedeuten, weshalb angeregt wird - sofern ein Entfall dieser Bestimmung nicht erwogen wird - wenigstens das Wort "unverzüglich" durch die Worte "ohne unnötigen Aufschub" zu ersetzen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. L i n k e s c h

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Linkesch', written over the printed text 'F.d.R.d.A.:'. The signature is cursive and somewhat stylized.